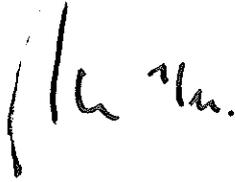


II
adD
Herr Niesen

Zuarbeit für den Finanzausschuss am 01.11.2012

I. Auflistung darüber, was alles unter § 2 - § 5 fällt und welche Maßnahmen bisher finanziert wurden.

(Kinder- und Jugendförderungsgesetz- KJfG M-V)

**§ 2
Kinder- und
Jugendarbeit**

1. Die Kinder- und Jugendarbeit wendet sich als eigenständiger Bereich der Jugendhilfe mit ihren Angeboten an alle jungen Menschen. Sie soll insbesondere die jungen Menschen zur Eigeninitiative, Kritikfähigkeit, Kreativität und zum Engagement für Solidarität, Demokratie, Frieden, Gewaltfreiheit, Völkerverständigung, Bewahrung der Umwelt und das gleichberechtigte Miteinander von Frauen und Männern sowie zum Respekt vor religiösen Überzeugungen und zu weltanschaulicher Toleranz befähigen. Kinder- und Jugendarbeit soll durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen, von Inhalten, Arbeitsforen und Methoden wirken. Darüber hinaus bietet sie Angebote zur Verhinderung von diskriminierenden Verhaltensweisen.
2. Kinder- und Jugendarbeit hat durch geeignete Maßnahmen dazu beizutragen, junge Menschen mit den politischen, sozialen und kulturellen Aspekten der Europäischen Idee sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Ostseeraum und der mecklenburgischen und Vorpommerschen Heimat und Kultur vertraut zu machen.
3. Kinder- und Jugendarbeit gründet auf der freiwilligen Mitarbeit junger Menschen und findet statt in Veranstaltungen, Diensten und Einrichtungen von Jugendverbänden, Gruppen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüssen und anderen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll durch ihre Programme und Veranstaltungen mit dazu beitragen, soziale Benachteiligungen einzelner und ganzer Gruppen junger Menschen zur Sprache zu bringen und zu überwinden, um ihnen dadurch gleiche Entwicklungs- und Entfaltungschancen zu gewährleisten.
4. Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehören
 - a. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 - b. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 - c. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 - d. internationale Jugendarbeit,
 - e. Kinder- und Jugenderholung sowie Angebote der Feriengestaltung,
 - f. Jugendberatung,

- g. aufsuchende und zielgruppenorientierte Jugendarbeit,
- h. die Bereitstellung besonderer Angebote für Kinder.

Kinder- und Jugendarbeit ist für die Entwicklung neuer Aufgabenbereiche offen.

§ 3 Jugendsozialarbeit

1. Jugendsozialarbeit im Sinne des §13 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch findet insbesondere statt als offenes, vorbeugendes und aktuelles Angebot durch Beratung, als sozialpädagogische Hilfe, als aufsuchende Sozialarbeit, in Einrichtungen und Kursen sowie durch therapeutische und sonstige Dienste.
2. Jungen Menschen, deren Zugang zu schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder zu Beschäftigungsmaßnahmen nicht anderweitig sichergestellt ist, können neben sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § *13 Abs. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch auch flankierende pädagogische Hilfen angeboten werden. Flankierende pädagogische Hilfen sind insbesondere Bildungsveranstaltungen und Beratungsangebote sowie sozialpädagogische Begleitung im Rahmen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit
3. Die eigenständigen Hilfen der Jugendsozialarbeit nach § *13 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch werden insbesondere in Einzelwohnungen, Wohngemeinschaften und in Jugendwohnheimen sowie in Verbindung von Arbeiten und Wohnen eingerichtet. Die sozialpädagogische Begleitung soll die jungen Menschen zu einer selbständigen Lebensgestaltung befähigen. Sie unterstützt insbesondere schulische und berufsbildende Maßnahmen sowie Angebote der Eingliederung in die Arbeitswelt.

§ 4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz dient der Vermeidung von Gefahren für junge Menschen. Er umfasst den Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Das Land, die kommunalen Körperschaften, insbesondere die Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, die Einrichtungen des öffentlichen Schulwesens, die Behörden und Dienststellen der Justiz und der Polizei sowie die Ordnungsbehörden haben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen zusammenzuwirken. Die genannten Stellen entwickeln pädagogische Angebote und treffen notwendige Maßnahmen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Dazu gehört auch die Fortbildung von Fachkräften und Mitarbeitern der Jugendhilfe.

§ 5 Beratung für junge Menschen

Junge Menschen haben das Recht, sich in allen Fragen der Erziehung und Entwicklung, insbesondere in Angelegenheiten der Bildungs-, Wohn- und Fördermöglichkeiten sowie der Konfliktbewältigung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu wenden. Soweit geeignete Beratungsdienste freier Träger vorhanden sind, sollen die öffentlichen Jugendhilfeträger von eigenen Beratungsangeboten absehen.

Finanziert wurden insbesondere Maßnahmen der §§ 2, 3 KJfG.

Eine Auflistung welcher Träger mit wie vielen Personal- und Sachkosten bezuschuss wurde, befindet sich in der 2. Fortschreibung „Strategiepapier zur Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit in den Trägerverbänden 2012-2013“.

II. Wie viele Kinder und Jugendliche erhalten Förderungen und was kostet das für jedes Kind?

Die Anzahl der Personen wird durch das Land festgelegt. Für 2013 erfolgte die Veröffentlichung im Amtsblatt v. 27.02.12 Nr. 11 und beträgt für die Landeshauptstadt Schwerin 13.481 Kinder und Jugendliche. Dementsprechend fördert das Land M-V die Jugendarbeit in der Landeshauptstadt Schwerin für das Jahr 2013 mit $13.481 \times 5,11 \text{ €}$ in Höhe von 68.887,91 €. Ein Vergleich zum Jahr 2012 wurde tabellarisch dargestellt.

| Jahr | Produkt | Anzahl der zehn bis 26-jährigen Einwohner der LH SN | verpflichtender Ergänzungsmittelanteil des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe | Einnahmen des Landes durch den Kommunalvertrag |
|------|---------|---|---|--|
| 2012 | 36200 | 13.891 | 5,11€ | 70.983,01€ |
| 2013 | 36200 | 13.481 | 5,11€ | 68,887,91€ |

Um diese Förderung zu erhalten, ist Voraussetzung, dass die Landeshauptstadt Schwerin mindestens die gleiche Fördersumme vertraglich mit dem Land vereinbart.

Die tatsächliche Fördersumme, welche mit Beschluss der Stadtvertretung zur 2. Fortschreibung des Strategiepapiers beschlossen wurde, beträgt für 2013 auf Basis der geförderten Personalkosten 33,04 €.

In der Beschlussvorlage DS 01253/2012 steht, dass der kommunale Zuschuss 31,37€ beträgt. Bei der Ermittlung unterlief ein Rechenfehler. Ich bitte dies zu entschuldigen.

Diese Berechnung wurde bereits im kameralen Haushalt angewendet. Auf Seite 227 (siehe Anlage) des Haushaltsplanes 2011 wurde unter der Haushaltsstelle 4515017101 die Förderung dargestellt. Die Haushaltsstelle wurde im Zuge der Doppik in das Produkt 36200 überführt und ist dort als Teilbetrag enthalten.

Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele sind in der 2. Fortschreibung des Strategiepapiers auf Seite 17 ersichtlich.

III. Warum steht im Punkt 6 der Beschlussvorlage – Bereitstellung der Mittel in den Jahren 2013-2015?

Die letzte Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung endet zum 31. Dezember 2012. Da eine Vereinbarung zwischen dem Land M-V und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit einer Laufzeit von nicht unter drei Jahren geschlossen werden soll (§ 6 Abs. 2 Satz 2), ergibt sich die Notwendigkeit für die Jahre 2013 bis 2015 eine erneute Vereinbarung zu schließen.

IV. Wenn der Jugendhilfeausschuss beschlossen hat, wie ist die Bindewirkung für die Stadtvertretung?

Wie alle anderen pädagogischen Jugendhilfeleistungen auch ist Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit eine Sozialleistung, zu deren Gewährung der öffentliche Träger dem Grunde nach verpflichtet ist. Nach § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII soll von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel ein angemessener Anteil für Jugendarbeit verwendet werden. Die Unbestimmtheit des Angemessenheitsbegriffs muss von der Stadtvertretung bestimmt werden. D.h. die Stadtvertretung entscheidet letztlich über den Umfang der Jugendhilfemittel. Die Höhe von 5,11€ ist der Mindestsatz für die Landeshauptstadt Schwerin, sofern sie die Landesmittel in gleicher Höhe abrufen möchte.

Die Stadtvertretung entscheidet über den Leistungsumfang im Strategiepapier und mit den jährlichen Haushaltssatzungen.

Der Anteil der Landeshauptstadt Schwerin von 5,11 € hat eine verpflichtende Bindung, die zur Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 2 bis 5 KJfG bereitgestellt werden muss. Sollte es im Einzelfall zu keiner Vereinbarung kommen, entfällt die entsprechende Landesförderung. Wird die Beschlussvorlage DS 01253/2012 von der Stadtvertretung nicht positiv beschlossen, ist die Landesförderung nicht abrufbar.

V. Vergleichszahlen von anderen Kommunen

Nach hiesigem Kenntnisstand befindet sich diese Vereinbarung gegenwärtig in allen Gebietskörperschaften in der Diskussion.

Dabei ist die Herangehensweise unterschiedlich in der Höhe der Festlegung der vertraglich zugesicherten Kofinanzierung von mindestens 5,11 € bis zur tatsächlichen Fördersumme der Gebietskörperschaft.

VI. Es gibt drei verschiedene Fördermöglichkeiten: BuT, Kinder- und Jugendarbeit, Schulsozialarbeit. Wie können diese Fördermöglichkeiten eingesetzt werden, damit die Kosten der Stadt reduziert werden können?

Die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten sind in der 2. Fortschreibung des Strategiepapiers 2012-2013 auf der Seite 20 unter Einnahmen der Landeshauptstadt Schwerin dargestellt.

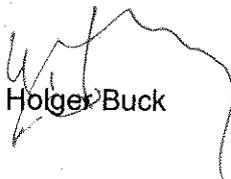
Durch das Land MV erfolgt eine Förderung der Schulsozialarbeit in Höhe von 50 % der Personalkosten, welche durch die Kommune ebenfalls mit 50 % der Personalkosten kofinanziert werden müssen plus der Sachkostenanteile.

Die gleiche Finanzierung liegt bei der Jugendsozialarbeit vor.

Die Mittel aus dem BuT werden ausschließlich für zusätzliche Schulsozialarbeit ohne Kofinanzierung der Stadt eingesetzt.

Die Kinder- und Jugendarbeit wird entsprechend des Kommunalvertrages gefördert (siehe S. 20 Strategiepapier).

Die Leistungen der Jugendarbeit Produktnummer 36200,
die Leistungen der Jugendsozialarbeit Produktnummer 36301
und die Leistungen Schulsozialarbeit Produktnummer 36301
sind mit den entsprechenden Summen im Katalog der freiwilligen Leistungen
aufgenommen worden. Der Überblick über den Aufwand, die Aus- und Einzahlungen und
die selbstfinanzierten Eigenanteile ist im Haushaltsplanentwurf 2013 auf Seite 61 in der
"Übersicht über Aufwendungen und Auszahlungen sowie selbstfinanzierte Eigenanteile
für freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt Schwerin" zu finden.



Holger Buck

Auszug: Haushaltsplan 2011, Verwaltungshaushalt

Landeshauptstadt Schwerin

Verwaltungshaushalt

2011
07.02.11

4 Soziale Sicherung
45 Jugendhilfe nach dem SGB VIII

45150 Sonstige Jugendarbeit

| Haushaltsstelle | | Haushaltsansatz | | Ergebnis der Jahresrechnung 2009 € | AMT | Ring Nr. |
|-----------------|--|-----------------|----------------|---------------------------------------|------|----------|
| Nr. | Bezeichnung / * Erläuterung | 2011 € | 2010 € | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 8 |
| | Einnahmen | | | | | |
| 15700 | Rückzahlungen von Zuschüssen zur Jugendarbeit an freie Träger * Einnahmen aus Vorjahr - Rückzahlung von nicht, bzw. nicht zweckgerecht verwendeten Fördermitteln, in der Regel nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises im Folgejahr. | 5.000 | 5.000 | 20.476,34 | 4930 | 3211 |
| 17101 | Zuweisung v. Land gem. SGB VIII * 14.499 Kinder und Jugendliche (10 - 26 Jahre) x 5,11 € = 74.100 € Die Anzahl der Kinder- und Jugendlichen wird auf Grundlage der Erhebungen des Statistischen Landesamtes durch die oberste Landesjugendbehörde mit Erlass festgelegt. Die Anmeldung erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung der Einwohnerzahl. Grundlage bildet der Kommunalvertrag mit dem Sozialministerium MV (Laufzeit 3 Jahre/ 2010- 2013). | 74.100 | 77.200 | 80.850,42 | 4930 | 3211 |
| | Einnahmen | 79.100 | 82.200 | 101.326,76 | | |
| | Ausgaben | | | | | |
| 65810 | Gemeinwesenarbeit | 7.000 | 7.000 | 0,00 | 4930 | 3299 |
| 65820 | Koordinierung Stadtteilarbeit * Siehe HST 45150.65810 Gemeinwesenarbeit | 0 | 0 | 2.000,00 | 4930 | 3299 |
| 76010 | Förderbeiträge und Zuschüsse an freie Träger der Jugendarbeit * Zuweis.v.Land gem. SGB VIII - Einn. HHSt. 45150.17101 und kommunalen Mitteln. Zuwendungsvoraussetzung für eine Landesförderung in Höhe von 74.100 € (5,11 € pro Kopf), ist ein kommunaler Anteil in der gesamten Jugendarbeit von nicht weniger als ebenfalls 5,11 € pro Kopf der 10 - 26jährigen Einwohner der Stadt Schwerin. Siehe Strategiepapier zur Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit 2009 - 2011. | 441.700 | 441.700 | 481.173,60 | 4930 | 3299 |
| | Ausgaben | 448.700 | 448.700 | 483.173,60 | | |
| | Abschluss UA 45150 | | | | | |
| | Einnahmen | 79.100 | 82.200 | 101.326,76 | | |
| | Ausgaben | 448.700 | 448.700 | 483.173,60 | | |
| | Überschuss / Zuschussbedarf | -369.600 | -366.500 | -381.846,84 | | |
| | Abschluss 4-stelliger Abschnitt 4515 | | | | | |
| | Einnahmen | 79.100 | 82.200 | 101.326,76 | | |
| | Ausgaben | 448.700 | 448.700 | 483.173,60 | | |
| | Überschuss / Zuschussbedarf | -369.600 | -366.500 | -381.846,84 | | |

